

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2004/11/17 2003/04/0123

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 17.11.2004

### Index

50/01 Gewerbeordnung

50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

#### Norm

GelVerkG 1996 §5 Abs1;

GewO 1994 §13 Abs1;

GewO 1994 §87 Abs1 Z1;

#### **Hinweis auf Stammrechtssatz**

GRS wie 2003/03/0304 E 17. Juni 2004 RS 2

## Stammrechtssatz

Bei der Beurteilung des aus den Straftaten ersichtlichen Persönlichkeitsbildes des Gewerbeinhabers ist auch auf das Ausmaß Bedacht zu nehmen, in dem die über ihn verhängten Strafen die in § 13 Abs. 1 GewO 1994 genannte Grenze übersteigen (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 3. März 1999, Zl. 98/04/0223).

# **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2004:2003040123.X01

Im RIS seit

24.12.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2024 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$